

Erdgas Mittelsachsen GmbH · Am Druschplatz 14 · 39443 Staßfurt-Brumby

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihre Zeichen:/..
Ihre Nachricht vom:/..
Unsere Zeichen:/..
Unsere Nachricht vom:/..

Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

16. Dezember 2021

- per E-Mail an: produktivitaetsfaktor@bnetza.de -

Stellungnahme der Erdgas Mittelsachsen GmbH zur Konsultation der Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-21-063)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS) im Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vom 26. November 2021.

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Konsultationsverfahren. Vorausgeschickt weisen wir darauf hin, dass wir uns den Stellungnahmen vom BDEW und VKU vollumfänglich anschließen. An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, bestimmte Punkte aus den Stellungnahmen von BDEW und VKU zu ergänzen.

Grundsätzliche Anmerkungen:

- **Abgabefrist**

Der Festlegungsentwurf sieht eine Abgabefrist der Erhebungsbögen für die ergänzende Datenerhebung bis zum 31. März 2022 vor. In den Unternehmen ist die Arbeitsbelastung zu dieser Zeit besonders hoch, weil zahlreiche parallele Datenabfragen (z. B. Monitoringbericht Gas und Strom, Q-Element) bearbeitet werden müssen. Mehrspartenhäuser sind hier durch die zeitgleichen, umfangreichen Erhebungen zu den Strukturdaten Strom zusätzlich belastet. In kleineren Häusern werden die Zulieferungen für dieses Abfragen nur durch wenige oder einzelne Mitarbeiter erstellt, die dann sehr stark eingebunden sein werden. Aufgrund der resultierenden sehr hohen Arbeitsbelastung sollte die Frist zur Datenabgabe daher um zwei Monate auf den 31. Mai 2022 verschoben werden.

Seite 2 zum Schreiben vom 16. Dezember 2021
an Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 4

- Datenbereitstellung

Netzbetreiber sollten nur für die Jahre Daten in der Nacherhebung melden müssen, in denen sie beziehungsweise bei Fusionen die entsprechenden Netzteile am Effizienzvergleich teilgenommen haben. Eine Bereitstellung der Daten für die Vergangenheit ohne Teilnahme am Effizienzvergleich ist nur schwer bis gar nicht möglich. Die Beschlusskammer 4 hat diesen Umstand bereits aufgegriffen und angekündigt, die entsprechenden Datenfelder im vorbefüllten Erhebungsbogen mit Gittermuster zu kennzeichnen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. In den zur Konsultation bereitgestellten Bögen an die Netzbetreiber war dies noch nicht durchgängig umgesetzt. Hier sollte nochmal eine Prüfung durch die Beschlusskammer 4 erfolgen.

- Erhebungsaufwand der Daten

Die Nacherhebung sieht vor, dass bestimmte Daten durch die Netzbetreiber neu erfasst werden müssen. Das Anliegen der Beschlusskammer 4 für die Malmquist-Berechnung eine konsistente und vergleichbare Datenbasis zwischen den jeweiligen Basisjahren zu schaffen, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Bereitstellung von Daten, die in der Vergangenheit nicht erhoben wurden, stellt Netzbetreiber jedoch vor Schwierigkeiten. Viele technische Dokumentationsdatenbanken oder Softwarelösungen mit einem ähnlichen Zweck dienen zur Abbildung der aktuellen Netzsituation. Sie bilden damit den Istzustand ab und haben oft keine historische Dokumentationsfunktion. Dadurch ist es teilweise sehr schwer möglich für die Vergangenheit (besonders 2006 und 2010) belastbare Daten zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist es auch möglich, dass im Zeitverlauf Systeme gewechselt wurden und die Altdaten teilweise nicht mehr verfügbar sind. Dies bedeutet einen hohen manuellen Aufwand. Netzbetreiber werden voraussichtlich für eine Reihe von zu erhebenden Altdaten teilweise Schätzungen abgeben müssen. Ein Beispiel ist die Abfrage der Ausspeisepunkte nach Betriebsdruck.

Der Betriebsdruck wird in der Regel entsprechend der aktuelle Netzfahrweise hinterlegt. In den Jahren 2006 und 2010 wurden die Ausspeisepunkte gemäß Auslegungsdruck in der Strukturdatenerhebung abgefragt. Die Anzahl der Ausspeisepunkte nun entsprechend dem damals geltenden Betriebsdruck anzugeben, setzt voraus, dass der Betriebsdruck der Jahre 2006 und 2010 bekannt und dokumentiert ist. Dies ist aber oft nicht der Fall.

Grundsätzlich sollte der abgefragte Datenumfang im Sinne der Datensparsamkeit und der Aufwandsreduktion in der Erhebung auf das absolut notwendige Maß zur Ermittlung des Produktivitätsfortschritts beschränkt sein. Wir regen dazu eine Überprüfung der Granularität der Datenabfrage an. Eventuell könnte insbesondere die Unterscheidung nach Druckstufen für bestimmte Parameter entfallen.

Seite 3 zum Schreiben vom 16. Dezember 2021
an Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 4

Anmerkungen zum Erhebungsbogen:

Wir schließen uns den zahlreichen Hinweisen zu den Positionen im Erhebungsbogen in den Stellungnahmen von BDEW und VKU an. Zusätzlich wollen wir die zwei folgenden Punkte ergänzen. Wir betonen zudem, dass aufgrund der kurzen Konsultationszeit verbunden mit der Prüfung eines Zeitraums von 15 Jahren die Hinweise zum Bogen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht abschließend sind.

- **Bereitstellung Altdaten**

EMS begrüßt das Vorhaben der Beschlusskammer 4, den Netzbetreibern soweit möglich mit Altdaten vorbefüllte Erhebungsbögen zur Verfügung zu stellen. Dieser direkte Abgleich erleichtert im Rahmen der Datenerhebung die Plausibilisierung. Die Bereitstellung des vorbefüllten Erhebungsbogens sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die integrierte Konsistenzprüfung ist grundsätzlich sehr hilfreich. Im Konsultationsbogen fehlten die vorbefüllten Angaben der Bundesnetzagentur, daher konnte die Aussagekraft der Konsistenzprüfung nicht abschließend bewertet werden.

- **Bereitstellung entsperrter Erhebungsbogen**

Für die Nacherhebung werden aus verschiedenen Bereichen Daten zusammengeführt und aufbereitet. Für die bessere Dokumentation wäre es daher sehr hilfreich, wenn die Beschlusskammer 4 neben dem einzureichenden, nicht veränderbaren Erhebungsbogen einen entsperrten Erhebungsbogen zur Verfügung stellen könnte. In diesem Bogen können Netzbetreiber Arbeitsstände dokumentieren und kommentieren, bevor eine Zusammenführung im nicht veränderbaren Erhebungsbogen erfolgt. In der Strukturdatenerhebung Gas hat sich dieses Vorgehen bewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Erdgas Mittelsachsen GmbH

